

EUROPÆA

ROADMASTER

Vereinbarung

Die Laufzeit des Vertrags ist in den Besonderen Bedingungen festgesetzt. Sie darf ein Jahr nicht überschreiten. Bei jeder Jahresfälligkeit wird der Vertrag stillschweigend um aufeinanderfolgende Zeiträume von einem Jahr verlängert. Sie dürfen den Vertrag kündigen zum Ende des laufenden Zeitraums, mindestens 3 Monate vor der Jahresfälligkeit. Die Kündigung erfolgt mittels Einschreiben, mittels Urkunde des Gerichtsvollziehers, mittels Aushändigung des Kündigungsschreibens gegen Empfangsbestätigung.



EUROPÆA
Rechtsschutzversicherung
von Generali Belgium AG

Aktiengesellschaft - Sozialkapital 40.000.000,00 EUR - Unternehmensnr. 0403.262.553 - RPR Brüssel
Tour Louise, Avenue Louise, 149 - 1050 Bruxelles - Ruf (02) 403 87 00 - Telefax (02) 403 88 99
Versicherungsunternehmen zugelassen unter der Kodennr. 0145 (K.E. vom 04/07/1979 - B.St. vom 14/07/1979)

Inhalt

		Seite
Artikel 1	Welche Personen sind versichert ?	4
Artikel 2	Welches Fahrzeug ist versichert ?	4
Artikel 3	Was gewährleistet dieser Versicherungsvertrag ?	4
Artikel 4	Welche Streitfälle versichern wir nicht ?	6
Artikel 5	Wie lauten die versicherten Beträge ?	7
Artikel 6	Wo ist der Versicherungsvertrag gültig ?	7

Vereinbarung

Artikel 1

WELCHE PERSONEN SIND VERSICHERT ?

- a) Sie und Ihre Familienmitglieder in der Eigenschaft des :
- Eigentümers, Halters, Fahrers oder Mitfahrers des versicherten Fahrzeugs ;
 - Mitfahrers (nicht Fahrers) jedes Verkehrsmittels zu Land, auf See oder in der Luft ;
 - Fussgängers oder Radfahrers, der am Verkehr teilnimmt.

Personen, die gewöhnlich bei Ihnen wohnen, werden als Familienmitglieder betrachtet.

Die Versicherungsgarantie bleibt für diese Personen auch dann gültig, wenn sie wegen Studiums, Urlaubs, aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen zeitweilig ausserhalb Ihrer Familie leben.

- b) Jeder Fahrer und jeder zugelassene und unentgeltlich beförderte Mitfahrer des angegebenen Fahrzeugs, das mit dem in den Besonderen Bedingungen angegebenen Nummernschild versehen ist.
- c) Wenn Sie oder ein Familienmitglied infolge eines Unfalls zu Tode kommen, wenn Sie oder das betreffende Familienmitglied über die Eigenschaft eines Versicherten verfügte, gilt die Versicherungsgarantie für Sie oder dessen Rechtsnachfolger, sofern die Verteidigung ihrer Interessen ausschliesslich die Entschädigung für den Nachteil betrifft, der sich unmittelbar aus dem betreffenden Todesfall ergibt.

Artikel 2

WELCHES FAHRZEUG IST VERSICHERT ?

- a) Das bzw. die Kraftfahrzeug(e) sowie jeder Anhänger, die mit dem in den Besonderen Bedingungen angegebenen Nummernschild versehen sind.
- b) Das "zeitweilige Ersatzfahrzeug", das einem Dritten gehört und dem gleichen Zweck wie das unter a) angegebenen Fahrzeug dient, sofern dieses Fahrzeug das angegebene Fahrzeug während eines Zeitraums von maximal 30 Tagen ersetzt weil das angegebene Fahrzeug aus einem beliebigen Grund zeitweilig unbrauchbar ist. Der vorerwähnten Zeitraum beginnt mit dem Tag, an dem das angegebene Fahrzeug unbrauchbar wird.
- c) Das Kraftfahrzeug, das einem Dritten gehört und zufällig von Ihnen oder von einem Familienmitglied gefahren wird, auch wenn das angegebene Fahrzeug sich in Gebrauch befindet.

Artikel 3

WAS GEWÄHRLEISTET DIESER VERSICHERUNGSVERTRAG ?

Wir gewährleisten den Rechtsschutz bezüglich der versicherten Fahrzeuge und der versicherten Personen gemäss dem Prinzip, dass alles gewährleistet ist, mit Ausnahme dessen, was ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Bezüglich der folgenden Streitfälle und/oder Garantieleistungen erläutern wir folgendes :

3.1 Regress zu Lasten eines haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherers

Wir üben einen Regress zu Lasten eines haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherers aus, um eine Entschädigung für den Schaden zu erwirken, den der Versicherte infolge eines Vorfalles erlitten hat, in den das angegebene Fahrzeug verwickelt war.

Wir intervenieren jedoch nicht, wenn sich aus den uns vorliegenden Informationen bereits im voraus ergibt, dass der Dritte zahlungsunfähig ist. Der Versicherte kann in diesem Fall gegebenenfalls die Garantieleistung gemäss Artikel 3.5 in Anspruch nehmen, mit Bezug auf die Zahlungsunfähigkeit des haftpflichtigen Dritten.

3.2 Vertragliche Streitfälle

Wir verteidigen die Interessen der unter Artikel 1, a) angegebenen Versicherten in vertraglichen Streitfällen mit Bezug auf das angegebene Fahrzeug.

Das zeitweilige Ersatzfahrzeug und das zufällig gefahrenes, einem Dritten gehörende Kraftfahrzeug (Artikel 2 b) und c)) kommen für diese Garantieleistung nicht in Betracht.

3.3 Ausservertragliche zivilrechtliche Verteidigung

Wir übernehmen die ausservertragliche zivilrechtliche Verteidigung des Versicherten bei einer von einem Dritten eingereichten Schadenersatzforderung.

Diese Garantieleistung gilt in den folgenden Fällen nicht :

- wenn der Versicherer der zivilen Haftpflicht für Kraftfahrzeuge die Verteidigung übernimmt oder übernehmen müsste und wenn kein Interessenkonflikt mit diesem Versicherer besteht ;
- wenn der vorerwähnte Versicherer die Garantieleistung wegen Nichtzahlung der Prämie eingestellt hat ;
- wenn der Versicherte keine obligatorische Versicherung der zivilen Haftpflicht für Kraftfahrzeuge unterzeichnet hat.

3.4 Strafrechtliche Verteidigung

Wir übernehmen die strafrechtliche Verteidigung eines Versicherten, der gegen die Gesetze oder die Strassenverkehrsordnung verstossen hat, oder wegen des Vergehens von Tötung oder Verletzung durch Unvorsichtigkeit infolge des Gebrauchs des angegebenen Fahrzeugs belangt wird.

3.5 Zahlungsunfähigkeit des haftpflichtigen Dritten

Wir zahlen dem Versicherten den Schadenersatz, unter Ausschluss der Zinsen, der infolge eines Verkehrsunfalls, auf ausservertraglicher zivilrechtlicher Grundlage zu Lasten des ordnungsgemäss identifizierten haftpflichtigen Dritten gelegt und auf Grund einer richterlichen Entscheidung zuerkannt worden ist, für den Fall, dass wegen Zahlungsunfähigkeit des betreffenden Dritten kein Schadenersatz zu erlangen ist, auch nicht bei Zwangsvollstreckung.

Diese Garantieleistung umfasst keine Versicherung gegen Diebstahl, versuchten Diebstahl, Einbruch, Gewalthandlungen oder Vandalismus. Wir werden jedoch in den vorstehend angenommenen Fällen das Nötige veranlassen, um beim Hilfsfond für die Opfer von Gewalttaten ein Dossier einzureichen und zu verteidigen.

3.6 Vorschuss von Geldmitteln

Wenn ein versichertes Fahrzeug in einen Verkehrsunfall verwickelt ist, legen wir auf Ersuchen des Versicherten den Schadensbetrag vor, unter der Bedingung, dass die vollständige und unbestreitbare Verantwortlichkeit eines identifizierten Dritten festgestellt ist und unter der weiteren Bedingung, dass der Versicherer des letzteren die Übernahme des Schadensfalls zu seinen Lasten bestätigt hat.

Infolge der Zahlung dieses Vorschusses werden wir in die Rechte und Forderungen des Versicherten gegen den verantwortlichen Dritten und dessen Versicherer eingesetzt.

Wenn es uns nicht gelingt, den vorgelegten Betrag zurück zu bekommen oder wenn der Betrag zu Unrecht bezahlt worden ist, hat der Versicherte diesen Betrag zu erstatten.

3.7 Rückführung

Wir gewährleisten die Rückzahlung von folgendem :

- der vorhergehend von uns genehmigten Rückführungskosten für das angegebene Fahrzeug, das im Ausland infolge eines Unfalls beschädigt wurde und unmöglich aus eigener Kraft zurück nach Belgien gefahren werden kann ;

- der Zollgebühren, Bussgelder, Verzugszinsen oder der sonstigen im Ausland verlangten Ausgaben wenn es infolge eines Totalschadens nutzlos ist, das Fahrzeug innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen erneut einzuführen.

3.8 Strafrechtliche Kautio

Wenn bei einem versicherten Unfall im Ausland die örtliche Behörde eine Kautio für die Freilassung des in vorläufiger Haft befindlichen Versicherten oder für die Aushändigung des beschlagnahmten versicherten Fahrzeugs verlangt, dann legen wir die strafrechtliche Kautio oder die Gerichtskosten vor.

Der vorgelegte Betrag ist innerhalb einer Frist von 15 Tagen an uns zu erstatten, nachdem der Versicherte die freigegebene Kautio zurück erhalten hat oder nachdem er endgültig verurteilt worden ist. Wird diese Frist nicht eingehalten, erhöht sich der Betrag um die in Belgien geltenden gesetzlichen Zinsen.

3.9 Steuerliche und verwaltungstechnische Streitfälle

Wir verteidigen die Interessen der unter Artikel 1, a) angegebenen Versicherten bei verwaltungstechnischen und steuerlichen Streitfällen bezüglich der Eintragung, der Verkehrssteuer oder der technischen Inspektion des angegebenen Fahrzeugs.

Das zeitweilige Ersatzfahrzeug und das einem Dritten gehörende zufällig gefahrenes Motorfahrzeug (Artikel 2 b) und c)) kommen für diese Garantieleistung nicht in Betracht.

Wir werden zugleich Ihre und die Interessen Ihrer Familienmitglieder im Falle einer zeitweiligen Einziehung des Führerscheins verteidigen.

Artikel 4

WELCHE STREITFÄLLE VERSICHERN WIR NICHT ?

Neben den Ausschliessungen gemäss Artikel 4 der Allgemeinen Bedingungen gelten die Garantieleistungen dieses Versicherungsvertrags für folgendes nicht :

- a) ein Streitfall infolge der Tatsache, dass das versicherte Fahrzeug :
 - von einer Person gefahren wird, die dazu keine Zulassung hat oder den richtigen Führerschein nicht besitzt ;
 - nicht gesetzlich für den Verkehr zugelassen ist ;
 - nicht den Vorschriften der Technischen Inspektion entspricht, ausgenommen dann, wenn der Versicherte nachweist, dass kein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Zustand des versicherten Fahrzeugs und dem Streitfall besteht.

Die Garantieleistung gilt jedoch weiterhin zu Gunsten des Versicherten, der nachweisen kann, dass ihm diese Umstände unbekannt waren und er normalerweise darüber nicht auf dem Laufenden sein musste.

- b) ein Streitfall, der sich ergibt, wenn das versicherte Fahrzeug beschlagnahmt wird ;
- c) ein Streitfall, bei dem festgestellt wird, dass es sich beim versicherten Fahrzeug um ein Moped handelt, das so angepasst wurde, dass es eine höhere als die gesetzlich zulässige Geschwindigkeit entwickeln kann ;
- d) ein Streitfall, der sich bei der Teilnahme an Geschwindigkeits-, an Regelmässigkeits- oder an Geschicklichkeitsfahrten oder -wettkämpfen sowie beim Training oder bei Testfahrten im Hinblick auf solche Leistungen ergibt. Diese Ausschliessung gilt nicht für rein touristische Ausflüge oder für Orientierungsfahrten.

Artikel 5

WIE LAUTEN DIE VERSICHERTEN BETRÄGE ?

Der versicherte Betrag für die unter Artikel 3 des vorliegenden Versicherungsvertrags erwähnten Garantieleistungen ist je Streitfall auf die folgenden Beträge begrenzt, ohne Rücksicht auf die Anzahl der betroffenen Versicherten :

- auf die Höhe von € 62.500,00 für die folgenden Garantieleistungen :
 - Regress zu Lasten eines haftpflichtigen Dritten oder seines Versicherers ;
 - vertragliche Streitfälle ;
 - ausservertragliche zivilrechtliche Verteidigung ;
 - strafrechtliche Verteidigung ;
- auf die Höhe von € 7.500,00 für die folgenden Garantieleistungen :
 - Vorschuss von Geldmitteln ;
 - strafrechtliche Kautions ;
 - steuerliche und verwaltungstechnische Streitfälle ;
 - Zahlungsunfähigkeit des haftpflichtigen Dritte ;
- auf die Höhe von € 1.250,00 für die folgende Garantieleistung :
 - Rückführung.

Die internen Verwaltungskosten der Versicherungsgesellschaft bleiben bei der Festsetzung dieser Beträge unberücksichtigt.

Sind mehrere Versicherte in einen Streitfall verwickelt, teilen Sie uns die Rangfolge mit, gemäss welcher die versicherten Beträge zuzuteilen sind.

Artikel 6

WO IST DER VERSICHERUNGSVERTRAG GÜLTIG ?

Wir gewähren die unter Artikel 3 des vorliegenden Versicherungsvertrags erwähnten Garantieleistungen :

- in der ganzen Welt :
 - bei gütlichen Einigungen ;
- in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in Norwegen und in der Schweiz :
 - bei Zahlungsunfähigkeit des haftpflichtigen Dritten ;
 - Vorschuss von Geldmitteln ;
 - Rückführung ;
 - bei strafrechtlicher Kautions ;
 - bei steuerlichen und verwaltungstechnischen Streitfällen ;
- wenn der Streitfall in einem Land entsteht, in dem die zivilrechtliche Haftpflichtversicherung des angegebenen Fahrzeugs gilt :
 - für das gerichtliche oder verwaltungstechnische Verfahren.

Übersicht der Höchstbeträge der Garantieleistungen

Garantieleistung	Versicherter Betrag
Regress zu Lasten eines haftpflichtigen Dritten oder seines Versicherers	€ 62.500,00
Vertragliche Streitfälle	€ 62.500,00
Ausservertragliche zivilrechtliche Verteidigung	€ 62.500,00
Strafrechtliche Verteidigung	€ 62.500,00
Zahlungsunfähigkeit des haftpflichtigen Dritten	€ 7.500,00
Vorschuss von Geldmitteln	€ 7.500,00
Rückführung	€ 1.250,00
Strafrechtliche Kautions	€ 7.500,00
Steuerliche und verwaltungstechnische Streitfälle	€ 7.500,00

Artikel 4 j) der Allgemeinen Bedingungen sieht eine Interventionsschwelle von € 1.750,00 bei einem Verfahren vor dem Kassationshof (höchste Berufungsinstanz) und vor jedem internationalen Rechtsgremium vor.

Jede Beschwerde bezüglich der Vereinbarung kann an den Ombudsmann der Versicherungen, Square de Meeüs, 35 in 1000 Bruxelles, gerichtet werden, unbeschadet der Möglichkeit, ein gerichtliches Verfahren einzuleiten.



Warnung

*Jeder Betrug oder Versuch eines Betrugs zu Lasten des Versicherungsunternehmens bewirkt nicht nur die Auflösung des Vertrags sondern auch Strafverfolgungsmassnahmen gemäß Artikel 496 des Strafgesetzbuches. Außerdem kann die betreffende Person in die Kartei des wirtschaftlichen Interessenverbandes **Datassur** eingetragen werden. In Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften zum Schutz der Privatsphäre wird die betreffende Person entsprechend unterrichtet und verfügt gegebenenfalls über die Möglichkeit, die sie betreffenden Angaben berichtigen zu lassen.*